

## **Antrag**

**der Abgeordneten Brigitte Freihold, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Sören Pellmann, Helin Evrim Sommer, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Rückgabe von NS-Raubkunst gesetzlich verankern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Während des Zweiten Weltkrieges fand einer der größten organisierten und institutionalisierten Raubzüge von Kunstwerken in der Menschheitsgeschichte statt. Millionen von kulturell bedeutsamen Objekten wurden von den Deutschen und ihren Kollaborateuren auf vielfältige Weise entzogen, beschlagnahmt und geraubt (auch „NS-verfolgungsbedingt entzogenes“ Eigentum genannt), namentlich durch Diebstahl, Nötigung, durch Preisgabe, Zwangsverkauf sowie Verkauf in einer Zwangslage in der Emigration im nichtbesetzten Ausland.

Über 70 Jahre nach Kriegsende ist eine Vielzahl dieser Kulturgüter immer noch nicht wieder aufgefunden und ihren rechtmäßigen Eigentümern oder deren Erben zurückgegeben worden. Artikel 6 Absatz b des Statuts für die Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesse vom 8. August 1945 (Londoner Statut) bestimmte, dass der Raub von öffentlichem oder privatem Eigentum während des Krieges ein Kriegsverbrechen darstellt. Im Urteil gegen Rosenberg qualifizierte das Nürnberger Tribunal den systematischen Kunstraub auch als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (IMT Vol. XXII, S. 486, 540). Die Rückgabe und Entschädigung der ursprünglichen Eigentümer bzw. von deren Erben stellt somit keinesfalls lediglich eine ethisch-moralische Selbstverpflichtung dar.

20 Jahre nach Verabschiedung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz (Washington Principles) und der nachfolgenden Theresienstädter Erklärung (Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and Related Issues) ist die Rückerstattung dieses Eigentums bislang nicht ausreichend umgesetzt. Darin wird auch die Bedeutung von Entschädigungen für unbewegliches Eigentum hervorgehoben, das NS-Verfolgten während der Shoah 1933 bis 1945 als Folge der planmäßigen, staatlich organisierten Verfolgung, Entrechtung und Vernichtung durch die Deutschen und ihre Kollaborateure entzogen wurde. Dabei gerät auch gutgläubiger Erwerb von Kunstgegenständen in den Verdacht des Kunstraubs, da mangels umfassender Digitalisierung und fehlenden rechtsverbindlich geregelten Verfahrens zur Restitution kein Rechtsfrieden hergestellt werden kann.

Eines der Hindernisse bei der Herstellung fairer und gerechter Lösungen liegt in mangelnder Transparenz und fehlenden, gesetzlich geregelten Verfahren zur Rückerstattung bzw. Entschädigung für NS-verfolgungsbedingt entzogenes Eigentum. Dies hat in der Vergangenheit wiederholt zu internationaler Kritik, insbesondere an der seit 2003 bestehenden „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“, geführt. Die Bundesregierung hat sich erst 13 Jahre nach Einrichtung der Kommission bereit erklärt, deren Verfahrensordnung zu veröffentlichen. Doch auch das trug bislang nicht dazu bei, diesen Zustand zu sanieren und das Verfahren vor der Kommission als Ort „gerechter und fairer Lösungen“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu legitimieren. Aufgrund fehlender gemeinsamer Standards ist das jeweils anzuwendende Verfahren sämtlichen Akteuren, wie etwa Museen, Kunsthändlern oder Sammlern, häufig unklar. Dieser Zustand wurde bereits in Vergangenheit mehrfach von Expert\*innen in Bezug auf die Entscheidungspraxis der Beratenden Kommission kritisiert (vgl. u. a. Kahmann, ZOVI 1/2016 sowie Stellungnahme der Commission for Art Recovery (CAR) vom 2. November 2016).

Das Europäische Parlament (EP) beanstandete in seiner Entschließung vom 17. Januar 2019 zu grenzübergreifenden Forderungen nach Rückgabe von Beutekunst aus bewaffneten Konflikten und Kriegen (2017/2023(INI)), dass aufgrund fehlender oder laxer Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Provenienzforschung und Sorgfaltspflichten Rückgabeforderungen nicht wirksam und koordiniert nachgekommen werden konnte, wodurch möglicherweise illegaler Handel gefördert und Anreize für den Schmuggel geschaffen wurden. Das Europäische Parlament fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere Empfehlungen und Leitlinien auszuarbeiten, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit zu schärfen und die nationalen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten bei Forderungen nach Rückgabe zu unterstützen. Dazu gehören u. a. die Bewältigung von Hindernissen bei der Rückgabe von Kunstwerken, die Erstellung einer umfassenden Liste aller von den Nationalsozialisten und ihren Verbündeten geplünderten jüdischen und nichtjüdischen Kulturgüter, die Klärung des Begriffs der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit gutem Glauben, die Entwicklung gemeinsamer Grundsätze für den Zugang zu öffentlichen und privaten Archiven und schließlich die Benennung allgemeiner Grundsätze zur Feststellung von Eigentums- oder Besitzrechten sowie Regelungen zur Verjährung, zu Beweismethoden sowie zu dem Begriff des Raubes und der Kunst.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zur immerwährenden Erhaltung der Verantwortung für die Shoah und den Völkermord an den Sinti und Roma sowie für die Millionen Opfer deutscher Rassen- und Vernichtungspolitik vor dem und während des Zweiten Weltkrieges verpflichtet. Die Rückgabe des NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes und eine Entschädigung stellen einen notwendigen Schritt der Wiedergutmachung für begangenes NS-Unrecht dar. Die Restitution des unbeweglichen Vermögens von Gemeinden und Einzelpersonen, die Opfer der Shoah sowie Opfer anderer nationalsozialistischer Verfolgung waren, ist mit Blick auf die Erinnerungs- und Gedenkpolitik ein unumgänglicher und essentieller Baustein. Die Rückgabe von Kulturgütern an die Anspruchsberechtigten verhindert eine nachträgliche Legalisierung dieser Maßnahmen, stellt Rechtsicherheit für die Gegenwart her und ist gegen geschichtsleugnerische Tendenzen in der Zukunft gerichtet. Das EP betont vor diesem Hintergrund, dass die Rückgabe von gestohlenen Kulturgütern, deren Bedeutung grundlegend ist, um die Integrität des kulturellen Erbes und der kulturellen Identität von Gesellschaften, Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen zu wahren, ein zentrales Anliegen darstellt. Deshalb muss gewährleistet werden, dass die Nachkommen Zugang zu einer umfassenden Auflistung aller Kulturgegenstände erhalten, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie von den Deutschen und ihren Verbündeten geraubt wurden (abstrakter NS-Raubkunstverdacht) und die sich im Besitz öffentlicher Stellen und privater Kunstsammlungen befinden. Dies umfasst Werke, bei

denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich bei ihnen seit Beginn der NS-Herrschaft bzw. der deutschen Besatzung bis zum 8. Mai 1945 die Besitzverhältnisse änderten. Diese Auflistung ist online öffentlich zugänglich zu machen, um als digitale Grundlage für eine Recherche zu dienen und die Überprüfung abstrakt verdachtsbehafteter Werke zu erleichtern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen,
  - a) bei dem die Bestimmungen der Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 als normative Grundlage und Maßstab bei Entscheidungen über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes rechtsverbindlich verankert werden;
  - b) der die Vermittlungstätigkeit der Beratenden Kommission und die Maßstäbe, aufgrund derer sie unverbindliche Empfehlungen abgibt, auf eine gesetzliche Grundlage stellt und regelt, dass sie einseitig von anspruchsberechtigter Seite angerufen werden kann, wobei alle Empfehlungen zu begründen und in englischer Sprache online zugänglich zu machen sind;
  - c) mit dem eine gesetzliche Grundlage für die Rückerstattung von NS-Raubkunst auch durch Private im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 GG verabschiedet wird;
  - d) der eine rechtliche Konkretisierung und Definition der Begriffe „Raubkunst“ und „Fluchtgut“ (verfolgungsbedingter Verkauf in der Emigration im nichtbesetzten Ausland) entsprechend den Kriterien der Handreichung vornimmt bzw. die Handreichung entsprechend ergänzt;
  - e) der eine rechtliche Konkretisierung der Voraussetzungen für einen eventuellen Beginn von Verjährungsfristen bei Rückerstattungsforderungen im Falle gutgläubigen Erwerbs durch Private vornimmt (staatliche Stellen dürfen sich nicht auf Verjährung berufen können);
  - f) der eine rechtliche Konkretisierung der Kriterien der Aufnahme und Löschung von Eintragungen in der Lost-Art-Datenbank vornimmt und staatliche Einrichtungen verpflichtet, ihre vollständigen Inventarlisten mit einschlägigen Objekten im Sinne der Handreichung online zur Verfügung zu stellen;
2. umfassende Maßnahmen für die kulturelle und historische Bildung zu entwickeln, damit die Wertschätzung von Kunstwerken und anderen Kulturgütern als Symbole und Beweise des jüdischen kulturellen Lebens und Erbes in Europa gefördert wird und dem Raub von Kulturgütern und dem illegalen Handel mit ihnen in Zukunft vorzubeugen und entgegenzuwirken;
3. eine internationale Konferenz einzuberufen, bei der die Einrichtung eines europäischen Museums für erbenlose Kunstwerke mit den Mitgliedstaaten der Theresienstädter Erklärung diskutiert wird und konkrete Schritte zur Einrichtung dieses Museums zu unternehmen und dem Bundestag bis zum 1. September 2021 einen Bericht über die Umsetzung vorzulegen.

Berlin, den 12. März 2019

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

